
S 22 SO 2/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | Schleswig-Holstein |
| Sozialgericht | Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer |
| Abteilung | 12. |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Ausdehnung der regelmäßigen Vorbereitungs- und Bedenkzeit bei Vielkläger, Zulässigkeit einer isolierten Klage auf Feststellung der unangemessen langen Dauer eines Gerichtsverfahrens |
| Leitsätze | 1. Eine auf Feststellung der unangemessen langen Dauer eines gerichtlichen Verfahrens beschränkte Entschädigungsklage nach § 198 GVG ist zulässig. Weder für die Zulässigkeit einer solchen isolierten Feststellungsklage, noch für den materiellen Feststellungsanspruch ist die Anbringung einer Verzögerungsrüge während des Laufs des Ausgangsverfahrens eine Voraussetzung. 2. Im Falle eines Vielklägers, der bei dem Ausgangsgericht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nahezu dreißig Hauptsache- und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anbringt, ist dem Ausgangsgericht mit Blick auf diese Verfahren eine erhöhte Vorbereitungs- und Bedenkzeit zuzubilligen. |
| Normenkette | § 198 GVG |

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 22 SO 2/13
-

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 12 SF 16/21 EK
16.01.2024

3. Instanz

Datum

-

Es wird festgestellt, dass das Verfahren vor dem Sozialgericht Itzehoe mit dem Aktenzeichen S 22Â SOÂ 2/13 und dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein mit dem Aktenzeichen L 9Â SOÂ 11/17 eine unangemessene Dauer gehabt hat.

Â

Das beklagte Land trägt die Kosten des Klageverfahrens.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Der Streitwert des Klageverfahrens wird auf 933 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt die Feststellung der Ã¼berlÃ¤nge des von ihm vor dem Sozialgericht Itzehoe (SG) zum Aktenzeichen S 22Â SOÂ 2/13 und vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) zum Aktenzeichen L 9Â SOÂ 11/17 gegen den Kreis Pinneberg gefÃ¼hrten Verfahrens.

Â

Der 1959 geborene, mit einem Grad der Behinderung von 100 schwerbehinderte KlÃ¤ger bezieht seit 1991 eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit und seit MÃ¤rz 1999 Pflegegeldzahlungen aus der sozialen Pflegeversicherung. Zudem bezog der KlÃ¤ger seit 1991 ergÃ¤nzende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) von der Stadt Elmshorn als zustÃ¤ndiger SozialhilfetrÃ¤ger. Seit 1996 erfolgte diese LeistungsgewÃ¤hrung auf Grundlage eines vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht geschlossenen Vergleichs, nach dem der KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich zum Regelsatz der Sozialhilfe Leistungen fÃ¼r Mehrbedarfe wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung und des Erfordernisses hauswirtschaftlicher Versorgung sowie besonderer Bekleidung erhielt. Seit dem 1. Januar 2005 gewÃ¤hrte der Kreis Pinneberg als zustÃ¤ndig gewordener LeistungstrÃ¤ger dem KlÃ¤ger Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten

Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII), dies ohne Berücksichtigung der dem Kläger in vorgenanntem Vergleich zuerkannten Mehrbedarfe. Die Leistungsgewährung ab dem 1. Januar 2005 war Gegenstand zahlreicher Klagverfahren, die der Kläger gegen den Kreis Pinneberg vor dem SG und dem LSG führte. Nach Abschluss des vor dem LSG zum Aktenzeichen L 9 SO 18/08 geführten Rechtsstreits, bei dem es sich um eines dieser Verfahren handelte, kündigte der Kreis Pinneberg den 1996 vor dem Verwaltungsgericht geschlossenen Vergleich mit Schreiben vom 14. Juli 2009 mit Wirkung zum 31. Juli 2009. Zum 1. Juli 2011 stellte der Sozialhilfeträger die Leistungsgewährung nach dem SGB XII ein, weil der Kläger seinen Bedarf durch die von ihm bezogene Erwerbsminderungsrente und einen von dem Kläger geltend zu machenden Wohngeldanspruch vollständig decken könne.

Ä

Am 3. Dezember 2012 beantragte der Kläger bei dem Kreis Pinneberg gleichwohl die Gewährung einer Mehrbedarfsleistung in Höhe von 850,00 EUR zur Anschaffung von Winterbekleidung aus Baumwolle sowie die Gewährung von laufenden Grundsicherungsleistungen unter Berücksichtigung der Kosten für die Warmwasserbereitung, dies auch rückwirkend seit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2011. Bereits am 2. Januar 2013 und mithin bevor eine Entscheidung des Sozialhilfeträgers über den Antrag vom 3. Dezember 2012 ergangen war, erhob der Kläger vor dem SG Klage auf Gewährung der beantragten Leistungen (Aktenzeichen beim SG: S 22 SO 2/13). Mit Bescheid vom 15. Januar 2013 lehnte der Sozialhilfeträger den Antrag vom 3. Dezember 2012 ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, weil sein Renteneinkommen und der ihm zustehende Wohngeldanspruch seinen sozialhilferechtlichen Bedarf in Höhe des dortigen Regelbedarfs übersteige; er sei mithin nicht hilfebedürftig. Bestandteil des Regelbedarfs seien auch Leistungen für einmalige Anschaffungen wie beispielsweise Winterkleidung. Auch Leistungen zur Bestreitung der Kosten für Warmwasserbereitung seien im Regelsatz enthalten. Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies der Sozialhilfeträger mit Widerspruchsbescheid vom 6. September 2013 aus den Gründen des Ausgangsbescheids zurück.

Ä

Am 13. September erweiterte der Kläger seine Klage im Ausgangsverfahren S 22 SO 2/13 vor dem SG auf die Aufhebung der Ablehnungsentscheidung des Kreises Pinneberg. Das entsprechende Schreiben übersandte das SG dem Beklagten des Ausgangsverfahrens mit Verfügung vom 18. September 2013 mit der Bitte um Stellungnahme und bat zugleich um Übersendung der Verwaltungsakte. Mit am 9. Oktober 2013 bei dem SG eingegangenem Schriftsatz verwies der Beklagte Kreis in der Sache auf die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid und reichte dem SG zugleich den Verwaltungsvorgang ein. Noch am selben Tag verfügte die Vorsitzende der fallbefassten Kammer am SG, dass der Schriftsatz des Beklagten dem Kläger zur Kenntnisnahme übersandt werde.

Ä

Mit Verfassung vom 20. Dezember 2013 erbat das SG gegenüber den Beteiligten die Mitteilung, ob diese mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden seien. Unter dem 10. Januar 2014 erklärte der Sozialhilfeträger sein entsprechendes Einverständnis. In dem gerichtlichen Schreiben vom 15. Januar 2014, mit welchem dem Kläger die Einverständniserklärung des Beklagten des Ausgangsverfahrens übersandt wurde, bat das SG den Kläger nochmals um Mitteilung, ob auch er mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden sei. Darauf reagierte der Kläger zunächst nicht. Erst mit Schreiben vom 3. Mai 2014 (Eingang beim SG am 9. Mai 2014) beantragte der Kläger seinerseits eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Anschließend erfolgte weder eine gerichtliche Verfahrensfindung, noch weiterer Schriftverkehr der Beteiligten (ob das Verfahren ins Sitzungsfach verlegt wurde, lässt sich der Gerichtsakte des Ausgangsverfahrens nicht entnehmen). Offenbar im Januar 2017 hat auch dies lässt sich freilich der Akte des Ausgangsverfahrens nicht eindeutig entnehmen hat nahm die Vorsitzende der fallbefassten Kammer am SG telefonisch Kontakt zum beklagten Kreis Pinneberg auf und erbat sich eine sozialhilferechtliche Bedarfsberechnung für den Kläger, bezogen auf Juli 2011. Eine solche Berechnung übersandte der Beklagte des Ausgangsverfahrens dem SG unter dem 20. Januar 2017.

Ä

Sodann erging am 28. Februar 2017 ohne mündliche Verhandlung ein Urteil des SG, mit dem dieses die Klage abwies. Die Klage sei zunächst als Untätigkeitsklage im Sinne des [§ 88 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) unzulässig gewesen; denn sie sei vor Ablauf der Sperrfrist von sechs Monaten nach Stellung des Antrages vom 3. Dezember 2012 erhoben worden. Während des Verfahrens seien jedoch sowohl der Bescheid als auch der Widerspruchsbescheid ergangen, so dass der Mangel des fehlenden Ablaufs der Sperrfrist geheilt worden sei. Der Kläger habe innerhalb der Klagefrist des [§ 87 Abs 1 SGG](#) am 13. September 2013 eine Umstellung seiner Klageanträge erklärt. Es handle sich um eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage im Sinne des [§ 54 Abs 4 SGG](#) sowie eine Feststellungsklage nach [§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#). Der Beklagte habe dieser Änderung nicht widersprochen. Im Übrigen sei diese Änderung auch sachdienlich gewesen. Zur Begründung in der Sache verwies das SG gemäß [§ 136 Abs 3 SGG](#) auf die Begründung des Bescheides der Beklagten vom 10. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. September 2013. Lediglich hinsichtlich der Kosten für die Warmwassererzeugung ergänzte das SG: Der Kläger habe keinen Anspruch auf die geltend gemachten Kosten der Warmwasseraufbereitung nach [§ 30 Abs 7 SGB XII](#). Gemäß [§ 35 Abs 4 Satz 1 SGB XII](#) würden Leistungen für Heizung und die zentrale Warmwasserversorgung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen seien. Seit dem 1. Januar 2011 seien die Aufwendungen für Warmwasserbereitung nicht mehr der Haushaltsenergie, sondern den Kosten der Heizung zuzuordnen. Die Kosten für die zentrale Warmwasseraufbereitung seien nunmehr im Rahmen der Unterkunftskosten zu übernehmen bzw. bei dezentraler Aufbereitung als

Mehrbedarf. Gemäß [§ 30 Abs 7 SGB XII](#) werde für Leistungsberechtigte ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt werde (dezentrale Wassererzeugung). Der Beklagte habe in die Bedarfsberechnung (bereits im Jahre 2011) den Mehrbedarf für Warmwasser bei dezentraler Versorgung berücksichtigt. Trotz dieses Mehrbedarfes könne der Kläger seinen Grundsicherungsbedarf durch ein zu beantragendes Wohngeld selbst decken.

Ä

Eine Verzögerungsrüge hatte der Kläger im Ausgangsverfahren vor dem SG zu keinem Zeitpunkt angebracht.

Ä

Gegen das ihm am 9. März 2017 zugestellte Urteil erhob der Kläger am 22. März 2017 Berufung vor dem LSG. Mit Verfügung vom 24. März 2017 leitete das Rechtsmittelgericht die Berufungsschrift an den Beklagten weiter und bat um Übersendung der Berufungserwiderung binnen eines Monats. Unter dem 24. April 2017 meldete sich zunächst die Rechtsanwalts-Partnerschaftsgesellschaft G für den Beklagten, worauf der Kläger mit am 15. Mai 2017 beim LSG eingegangenen Schreiben die Feststellung beantragte, dass der Sozialhilfeträger auch dann die Kosten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts selbst zu tragen habe, sollte er im Berufungsverfahren unterliegen. Am 22. August 2017 teilte die vorgenannte Rechtsanwaltsgesellschaft sodann mit, dass sie den Kreis Pinneberg nicht mehr vertrete. Unter dem 17. Oktober 2017 meldete sich sodann der Sozialhilfeträger selbst beim LSG, beantragte, die Berufung gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, und verwies zur Begründung auf seinen erstinstanzlichen Vortrag sowie die nach seiner Ansicht zutreffenden Ausführungen des SG im angefochtenen Urteil. Gemäß Verfügung vom 18. Oktober 2017 wurde die Berufungserwiderung dem Kläger zur Kenntnis- und evtl. Stellungnahme übersandt; eine klägerische Stellungnahme blieb aus. Mit Verfügung vom 29. November 2017 verfügte die zuständige Berichterstatterin am LSG darauf eine zweimonatige Wiedervorlagefrist. Nachdem ihr die Akte am 1. Februar 2018 wieder vorgelegt worden war, verfügte die Berichterstatterin die Akte schließlich am 25. Februar 2018 ins Sitzungsfach.

Ä

Mit Verfügung vom 9. Juli 2020 bestimmte der Vorsitzende des 9. Senats des LSG Termin zur Berufungsverhandlung auf den 24. September 2020. Am 21. August 2020 beantragte der Kläger unter Verweis auf gesundheitliche Beschwerden, dass die Berufungsverhandlung am Amtsgericht Elmshorn durchgeführt werden möge; diesen Antrag lehnte das LSG mit Verfügung vom 3. September 2020 (Schreiben an dem Kläger vom 4. September 2020) ab. Nachdem der Kläger am 16. September ein Attest seines behandelnden Arztes vorgelegt hatte, wonach er im Berufungsverfahren krankheitsbedingt nicht in der Lage sei, mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Schleswig zu reisen, teilte die zuständige Berichterstatterin

dem Klager mit Verfugung vom 21. September 2020 mit, dass ihm gestattet werde, auf Kosten des Justizfiskus mit dem Taxi zur Berufungsverhandlung anzureisen. Mit am 23. September 2020 beim LSG eingegangenem Schreiben lehnte der Klager die Richter des zustndigen 9. Senats am LSG wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Gleichwohl fand am 24. September 2020 in dem Ausgangsverfahren  in Abwesenheit des Klagers  die Berufungsverhandlung statt, in deren Folge das LSG die Berufung des Klagers mit Urteil vom selben Tage zurckwies. Der Senat habe in seiner geschftsverteilungsplanmigen Besetzung verhandeln und entscheiden drfen, da das Ablehnungsgesuch des Klagers schon offensichtlich unzulssig gewesen sei, da es sich gegen den gesamten Senat gerichtet habe. Zudem habe der Senat aufgrund weiteren EMail-Verkehrs mit dem Klager am 23. September 2020 davon ausgehen drfen, dass dieser ohnehin nicht lnger an dem Gesuch habe festhalten wollen. In der Sache verwies das LSG gem [§ 153 Abs 2 SGG](#) auf die Grnde des erstinstanzlichen Urteils, fhrte allerdings ergnzend aus, dass dem sozialhilferechtlichen Bedarf kein  tatschlich von dem Klager gar nicht realisierter  fiktiver Wohngeldanspruch gegenbergestellt werden drfe. Indes hingen die von dem Klager verfolgten einzelnen Mehrbedarfsansprche von der grundstzlichen Anspruchsberechtigung des Klagers im Hinblick auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ab. Darber habe der Sozialhilfetrger in seinen angefochtenen Bescheiden gar keine Entscheidung getroffen, so dass diese grundstzliche Leistungsberechtigung des Klagers auch nicht Gegenstand des Rechtsstreits sein knne.



Das Urteil des LSG ist dem Klager am 22. Januar 2021 zugestellt worden. Eine Verzgerungsstrafe hat der Klager auch whrend des Laufs des Ausgangsverfahrens in der Berufungsinstanz nicht erhoben.



Am 7. April 2021 hat der Klager bei dem LSG gegen das Land Schleswig-Holstein eine Klage auf Feststellung der berlangen Verfahrensdauer des Ausgangsverfahrens erhoben. Das Verfahren vor dem SG habe mit dem dortigen Eingang seiner Klageschrift am 2. Januar 2013 begonnen und mit Zustellung des erstinstanzlichen Urteils bei ihm, dem Klager, am 9. Mrz 2017 (der Klager benennt insoweit mutmalich irrtmlich und in Abweichung von der in der Gerichtsakte des Ausgangsverfahrens befindlichen Postzustellungsurkunde den 7. Mrz 2017) geendet, das Ausgangsverfahren vor dem LSG habe mit dortigem Eingang der Berufungsschrift am 22. Mrz 2017 begonnen und mit der erst im Januar 2021 erfolgten Zustellung des Berufungsurteils bei ihm geendet (wiederum benennt der Klager insoweit ein unzutreffendes, den Angaben auf der aktenkundigen PZU widersprechendes Datum, nmlich den 11. Januar 2021 [statt des tatschlichen Zustellungsdatums 22. Januar 2021]). Weil das SG  in einem Parallelverfahren des Klagers (Anm. des Senats)  ein einziges Verfahren in 17 Einzelverfahren aufgetrennt habe, habe er  der Klager  im Rahmen des vorliegenden Ausgangsverfahrens vergessen, die berlange Verfahrensdauer zu

rÄ¼gen. Ihm sei durch einen â mit massiver Hinterlistigkeit angewandten Trickâ des Vorsitzenden des im Ausgangsverfahren zustÄ¼ndigen 9. Senats am LSG die MÄ¼glichkeit genommen worden, an der Berufungsverhandlung teilnehmen zu kÄ¼nnen. Zudem kÄ¼nnten die im Ausgangsverfahren ergangenen Entscheidungen nicht in Rechtskraft erwachsen, weil sie bewusst von einem falschen Sachverhalt insoweit ausgingen, als dort zugrunde gelegt werde, dass sich ein zwischen ihm und der Stadt Elmshorn im Jahr 1996 geschlossener Vergleich Ä¼ber die ModalitÄ¼ten des Sozialhilfebezugs nicht mehr in Geltung befÄ¼nde.

Ä

Der KlÄ¼ger beantragt,

Ä

festzustellen, dass das vor dem Sozialgericht Itzehoe zum dortigen Aktenzeichen S 22Ä SOÄ 2/13 und vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht zum Aktenzeichen L 9Ä SOÄ 11/17 gefÄ¼hrte Verfahren Ä¼berlang gewesen und dass er â der KlÄ¼ger â âdemzufolge entsprechend zu entschÄ¼digen istâ.

Ä

Das beklagte Land beantragt,

Ä

Ä die Klage abzuweisen.

Ä

Zur BegrÄ¼ndung dieses Antrags fÄ¼hrt es aus, dass bereits nicht ersichtlich sei, ob der KlÄ¼ger lediglich die Feststellung der Ä¼berlÄ¼nge des Ausgangsverfahrens begehre oder ob daneben noch eine weitergehende EntschÄ¼digung in Geld streitig sei. In beiden FÄ¼llen kÄ¼nne der KlÄ¼ger jedoch mit seiner Klage keinen Erfolg haben. Eine isolierte Feststellungsklage sei schon unzulÄ¼ssig, weil [Ä§Ä 198 Abs 4 SatzÄ 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kein subjektives Recht des Rechtsschutzsuchenden begrÄ¼nde, sondern lediglich ein von Amts wegen anzuwendendes Recht des EntschÄ¼digungsgerichts schaffe. Mit dem Sinn und Zweck des EntschÄ¼digungsanspruchs nach [Ä§Ä 198Ä GVG](#), der auch â in einem prÄ¼ventiven Sinne â darin bestehe, ein gerichtliches Verfahren durch Anbringung der VerzÄ¼gerungsRÄ¼ge zu beschleunigen, sei es nicht vereinbar, dass einem KlÄ¼ger, der in einem (ggf Ä¼berlangen) Verfahren keine solche RÄ¼ge erhoben habe â wie das vorliegend hinsichtlich des KlÄ¼gers der Fall sei â, anschlie¼end ein Anspruch auf Feststellung der Ä¼berlÄ¼nge eingerÄ¼mt werde. Soweit der KlÄ¼ger seinen Feststellungsanspruch nur neben einem Anspruch auf EntschÄ¼digung in Geld verfolge, sei jedenfalls das Leistungsbegehren unbegrÄ¼ndet, weil der KlÄ¼ger die dafÄ¼r erforderliche VerzÄ¼gerungsRÄ¼ge im Ausgangsverfahren weder vor dem SG noch vor dem LSG angebracht habe.

Daneben werde indes eingeräumt, dass das Ausgangsverfahren auch unter Berücksichtigung einer regelhaften Bearbeitungs- und Bedenkzeit von zwölf Monaten pro Instanz unangemessen lang gedauert habe, weil das SG im Zeitraum von Juli 2014 bis Dezember 2016 keine verfahrensfordrdernden Handlungen unternommen habe, bei dem LSG sei eine solche Zeit der Untätigkeit im Zeitraum zwischen Dezember 2017 und Juni 2020 zu beobachten.

Â

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Gerichtsakte des Ausgangsverfahrens S 22Â SOÂ 2/13 (SG)/L 9Â SOÂ 11/17 (LSG), die Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung geworden sind, Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÄnde

I.

Die Klage ist als reine bzw. isolierte Feststellungsklage zulässig.

Â

1.

Unzweifelhaft erstrebt der KlÄger vorliegend eine Feststellung der unangemessen langen Verfahrenslaufzeit des in zwei Instanzen gefÄhrten Ausgangsverfahrens. Nicht nur ist die Klageschrift einleitend Äberschrieben mit âKlage auf Feststellung Äberlanger Verfahrensdauerâ und auch im aE der Seite 1 der Klageschrift ausformulierten Antrag ist ausdrÄcklich die Rede davon, dass beantragt werde, âfestzustellen, dass oben angegebenes Verfahren Äberlang gewesen istâ. Zudem fÄhrt der KlÄger in seiner KlagbegrÄndung ausdrÄcklich aus, dass âin diesem Verfahren wohl nur die Feststellung der Äberlangen Verfahrensdauer mÄglich seiâ, da er es unterlassen habe, im Rahmen des Laufs des Ausgangsverfahrens eine VerzÄgerungsÄge anzubringen.

Â

AuslegungsbedÄrftig ist hingegen, was der KlÄger mit der weitergehenden Formulierung im angekÄndigten Antrag begehrt, die im Anschluss an den vorstehend wiedergegebenen Feststellungsantrag lautet: â!und demzufolge der KlÄger entsprechend zu entschÄdigen istâ. In diesem Zusammenhang fÄhrt der KlÄger in der Klageschrift aus: âAus diesem Grunde (*gemeint ist die Nichterhebung einer VerzÄgerungsÄge im Ausgangsverfahren; Anm des Senats*) wird wohl in diesem Verfahren nur die Feststellung der Äberlangen Verfahrensdauer mÄglich sein und die daraus resultierende EntschÄdigung,

sofern nicht noch andere Entschädigungsformen gelten¹. Der Wortlaut dieses Begehrens ist uneindeutig, so dass nach [Â§Â 123 SGG](#) im Wege der Auslegung festgestellt werden muss, welches das erklärte Rechtsschutzziel ist. Für die Auslegung von Prozesshandlungen einschließlich der Klageanträge ist die für rechtsgeschäftliche Willenserklärungen geltende Auslegungsregel des [Â§Â 133](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechend anzuwenden. Danach ist nicht an dem Wortlaut der Erklärung zu haften, sondern der wirkliche Wille zu erforschen und zu berücksichtigen, der sich nicht nur aus dem Wortlaut der Erklärung, sondern auch aus den sonstigen Umständen ergeben kann (BSG, Urteil vom 22. März 1988, [8/5a RKn 11/87](#), zitiert nach juris, s dort Rn 11).

Â

In Anwendung dieses Grundsatzes gelangt der Senat zu dem Ergebnis, dass der Kläger hier allein die Feststellung einer unangemessen langen Dauer des Ausgangsverfahrens beantragen möchte, und nicht noch zusätzlich dazu einen Leistungsantrag, der zwangsläufig auf eine Entschädigung in Geld gerichtet sein müsste, da [Â§Â 198Â GVG](#) neben der Feststellung der unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens allein noch die Geldentschädigung als Rechtsfolge der Überlänge eines Verfahrens kennt (vgl [Â§Â 198 Abs 2](#) Sätze 2 und 4 GVG). Denn der Kläger schreibt in der Klageschrift (Seite 2, 1. Abs) ausdrücklich, dass vorliegend wohl nur die Feststellung der überlangen Verfahrensdauer möglich sei und die daraus resultierende Entschädigung. Dies interpretiert der Senat dahin, dass der Kläger quasi mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG; dazu näher im Folgenden) in der Feststellung der Überlänge bereits eine Form der Entschädigung sieht, die er mit der vorliegenden Klage erstrebt. Der weitere Zusatz in der Klageschrift (aaO) „sofern nicht noch andere Entschädigungsformen gelten“ ist demgegenüber als bloße Bitte um einen gerichtlichen Hinweis im Sinne des [Â§Â 106 Abs 1 SGG](#) dazu zu verstehen, ob es hier sachdienlich sei, über die Feststellung der Überlänge hinaus noch eine andere Kompensation zu beantragen. Unabhängig davon, dass der Senat an der Erteilung eines diesbezüglichen abschließenden Hinweises gegenüber dem Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung dadurch gehindert war, dass der Kläger zu der Verhandlung nicht erschienen ist, steht für den Senat mithin fest, dass vorliegend allein ein Feststellungsantrag zur Entscheidung gestellt war.

Â

2.a)

Der Senat hält diese reine bzw isolierte Klage auf Feststellung der Überlänge des Ausgangsverfahrens für zulässig. Zwar vertritt der Bundesgerichtshof (BGH) die Ansicht, eine isolierte Klage auf Feststellung der unangemessen langen Dauer eines gerichtlichen Verfahrens sei unzulässig, weil das Gesetz dem Betroffenen keinen Anspruch auf Feststellung der Überlänge neben der Entschädigung einräume (BGH, Urteil vom 5. Dezember 2013, [III ZR 73/13](#), [NJW 2014, 789](#) ff, s Rn 35 des juris-Dokuments). Demgegenüber sieht das

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) einen gesonderten Feststellungsantrag ohne nÃhere BegrÃ¼ndung als zulÃssig an (vgl. *BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2013, 5Ã CÃ 23/12 D*, zitiert nach *juris*, s. dort Rn 61, zu einem Fall, in dem d. Kl. neben der Feststellung auch â zulÃssigerweise â eine GeldentschÃdigung eingeklagt hatte). Das BSG hat in seinem Urteil vom 15. Dezember 2015 (*B 10Ã ÃGÃ 1/15 R, Breith 2016, 853 ff*) erklÃrt, es neige der Auffassung zu, dass der Betroffene einen gesondert einklagbaren Anspruch auf Feststellung der ÃberlÃnge eines gerichtlichen Verfahrens haben mÃsse, weil allein dies der im Zuge der hÃchstrichterlichen Rechtsprechung vorgenommenen Qualifizierung der Feststellung nach [Ã 198 Abs 4 Satz 1Ã GVG](#) als â kleiner EntschÃdigungsanspruchâ (vgl. dazu *BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10Ã ÃGÃ 2/13 R*, zitiert nach *juris*, s. dort Rn 57) entspreche (*BSG, Urteil vom 15. Dezember 2015, B 10Ã ÃGÃ 1/15 R, aaO*, Rn 15 des *juris*-Dokuments). Diese Judikatur hat ihren Niederschlag in der Kommentarliteratur gefunden:

â Die aufgezeigte Abstufung rechtfertigt es, die Feststellung der ÃberlÃnge als eine Art â kleinen EntschÃdigungsanspruchâ und damit als ein Weniger im VerhÃltnis zum Anspruch auf EntschÃdigung in Geld anzusehen. Der EntschÃdigungsklÃger kann seine Klage gegebenenfalls auf diesen Anspruch beschrÃnken und im Wege der Feststellungsklage isoliert geltend machenâ (*RÃhl, in jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Ã 198Ã GVG Rn 157*).

Ã

Dem ist die sozialgerichtliche Rechtsprechung der Instanzgerichte â soweit ersichtlich â gefolgt (vgl. *LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24. Januar 2019, LÃ 11Ã SFÃ 16/17 EK AS*, zitiert nach *juris*, s. dort Rn 14).

Ã

Der Senat schlieÃt sich der in der Sozialgerichtsbarkeit entwickelten Ansicht an. DafÃ¼r streitet die Konzeption des BSG, die Feststellung der ÃberlÃnge als minderen, aber eigenstÃndigen EntschÃdigungsanspruch anzusehen. Dass [Ã 198 Abs 4 Satz 3 2. HalbsatzÃ GVG](#) bestimmt, dass die Feststellung der ÃberlÃnge auch ausgesprochen werden kann, wenn zuvor keine VerzÃgerungsÃ¼ge nach Abs 3 der Vorschrift erhoben wurde â und der Feststellungsausspruch mithin im Ermessen des Gerichts steht â, Ãndert nichts daran, dass [Ã 198 Abs 4 Satz 1Ã GVG](#) in Verbindung mit Abs 2 Satz 2 der Vorschrift die Feststellung ausdrÃ¼cklich als â Wiedergutmachung auf andere Weiseâ (als durch eine EntschÃdigungszahlung) bezeichnet. Weshalb ein KlÃger im Rahmen der Antragstellung nicht zwischen zwei verschiedenen EntschÃdigungsarten, die ihm die Anspruchsnorm gleichsam zur VerfÃ¼gung stellt, wÃhlen kÃnnen sollte, wÃre nicht erklÃrlich. Dass fÃ¼r eine Feststellung der ÃberlÃnge durch das EntschÃdigungsgericht die Stellung eines entsprechenden Klagantrages keine Voraussetzung ist, muss im Umkehrschluss nicht bedeuten, dass es einem EntschÃdigungsklÃger verwehrt wÃre, einen entsprechenden Antrag anzubringen.

Â

b)

Nach Ansicht des Senats scheidet die Zulässigkeit des von dem Kläger zur Entscheidung gestellten bloßen Feststellungsantrags auch nicht daran, dass der Kläger im gesamten Ausgangsverfahren zu keinem Zeitpunkt eine Verzögerungsfrage im Sinne des [Â§ 198 Abs 3 GVG](#) erhoben hat. Zwar erklärt Satz 1 der Vorschrift unmissverständlich, dass nur derjenige eine Entschädigung wegen einer unangemessen langen Verfahrensdauer erhält, der vor dem Ausgangsgericht eine Verzögerungsfrage erhoben hat. Satz 2 der Vorschrift enthält zudem Regelungen dazu, ab wann eine wirksame Verzögerungsfrage frühestens erhoben werden kann, und in der Rechtsprechung sind zusätzlich Kriterien dafür entwickelt worden, bis wann eine Verzögerungsfrage zulässigerweise spätestens erhoben sein muss. Insoweit ist anerkannt, dass ein untätiges Zuwarten bzw. Mitanschauen des Sich-Hinziehens eines gerichtlichen Verfahrens durch den Kläger dieses Verfahrens nicht durch einen nachfolgenden Entschädigungsanspruch in Geld honoriert werden soll (*kein â€œDulde und Liquidiereâ€œ*; vgl dazu *RÄhl, aaO, Â§ 198 GVG Rn 110, unter Verweis auf BT-Drucks 17/3802, S 21*). Eine verspätet erhobene Verzögerungsfrage ist daher unwirksam und stellt mithin keine taugliche Voraussetzung für einen Geldentschädigungsanspruch nach [Â§ 198 Abs 3 Satz 1 GVG](#) dar (vgl dazu auch Urteil des Senats vom 9. Mai 2023, L 12 SF 1/20 EK, ergangen in einem Parallelverfahren des Klägers). Vor diesem Hintergrund mag es auf den ersten Blick verwundern, dass einem Kläger, der nicht nur nicht rechtzeitig eine Verzögerungsfrage erhebt, sondern wie im hiesigen Ausgangsverfahren überhaupt nicht, ein kleiner Entschädigungsanspruch in Gestalt der Feststellung der Überlänge zustehen soll. Auf den zweiten Blick resultiert dies indes aus den unterschiedlichen Voraussetzungen, die nach hiefiger Rechtsprechung des BSG für den Geldentschädigungsanspruch einerseits und den Anspruch auf Feststellung einer Überlänge des Ausgangsverfahrens andererseits gelten. Dass ein Geldentschädigungsanspruch (als größerer Entschädigungsanspruch im Sinne des [Â§ 198 Abs 2 GVG](#)) eine solche Frage voraussetzt, spricht nicht zwingend gegen das Fehlen einer solchen Voraussetzung für den kleineren Entschädigungsanspruch in Gestalt der Feststellung der Überlänge.

Â

Der Konzeption des BSG zur Qualifizierung des Anspruchs auf bloße Feststellung einer unangemessen langen Verfahrensdauer als kleiner Entschädigungsanspruch liegen Billigkeitserwägungen zugrunde. Ein Feststellungsanspruch soll abgesehen von der Konstellation eines besonders schweren Falles nach [Â§ 198 Abs 4 Satz 3](#) 1. Halbsatz GVG gerade dann in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs nicht vollständig erfüllt sind, insbesondere mangels Erhebung einer wirksamen Verzögerungsfrage durch einen unvertretenen Kläger, eine vollständige Klageabweisung unter Würdigung der Gesamtumstände aber unbillig wäre; in einem solchen Fall soll

die Feststellung der Äußerlinge dem Entschädigungskläger ein Mindestmaß an Genugtuung und Sanktion für die Verletzung des Anspruchs auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verschaffen (vgl. *RÄhl, aaO, Â 198 Rn 154 und 156*). Dieser Herleitung des sog. kleinen Entschädigungsanspruchs würde es widersprechen, wollte man für ihn ebenfalls die Erhebung einer wirksamen Verzögerungsfrage als Anspruchsvoraussetzung annehmen; Sinn und Zweck dieses Entschädigungsanspruchs würden dadurch konterkariert.

Ä

c)

Schließlich sieht der Senat auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für die isolierte Feststellungsklage des Klägers als gegeben an. Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis (vgl. zum besonderen Feststellungsinteresse auch [Â 55 Abs 1 letzter Halbsatz SGG](#)) fehlt einem Klagebegehren, wenn sich die rechtliche oder zumindest wirtschaftliche (ggf. auch bloß die ideelle) Position des Rechtsschutzsuchenden durch einen antragsgemäßen Ausspruch des Gerichts gar nicht verbesserte (Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, vor *Â 51 Rn 16a*; BSG, Urteil vom 22. März 2012, [B 8 SO 24/10 R](#), zitiert nach juris, s. dort Rn 9 *â 11*). Hier ist insoweit zu beachten, dass das beklagte Land in der Klagerwiderung ausdrücklich eingeräumt hat, dass das Ausgangsverfahren unangemessen lange gedauert habe. Der Senat ist indes der Ansicht, dass dem Wiedergutmachungsinteresse des Klägers dadurch nicht bereits Genüge getan ist bzw. dass sich die rechtliche Position des Klägers durch einen diesbezüglichen Ausspruch des Gerichts wesentlich verstärkt. Unabhängig davon, ob einem gerichtlichen (Feststellungs-) Ausspruch zum Vorliegen einer unangemessenen Verfahrensdauer schon grundsätzlich ein größeres Gewicht *â 11* und damit eine weitergehende Wiedergutmachungsfunktion im Verhältnis zum Kläger *â 11* zukommt als dem in einem Schriftsatz erfolgten Einräumen des beklagten Landes, dass eine Äußerlinge des gerichtlichen Verfahrens gegeben sei, gilt das jedenfalls in der hier vorliegenden Konstellation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass das beklagte Land eine Äußerlinge des Ausgangsverfahrens zwar zugestanden hat, gleichzeitig aber das entsprechende Feststellungsbegehren des Klägers ausdrücklich für unzulässig hält. In so einem Fall vermag das Zugestehen der Äußerlinge das Rechtsschutzbegehren des Klägers nicht in gleicher Weise zu befriedigen, wie dies durch einen entsprechenden Feststellungstenor des Senats der Fall ist, der zur essentiellen Voraussetzung hat, dass zuvor die Zulässigkeit der (isolierten) Feststellungsklage bejaht wurde.

Ä

3.

Schließlich wahrt die Klageschrift unproblematisch die aus [Â 92 Abs 1 SGG](#) folgenden formellen Voraussetzungen (insbesondere hinsichtlich der Bezeichnung des Beklagten und des Gegenstands des Klagebegehrens; die

Auslegungsbedeutsamkeit des Klageantrages schadet der hinreichend genauen Bezeichnung des Klagegegenstandes im Grundsatz nicht; vgl. B. Schmidt, in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 92 Rn 11 f). Auch ist die Klagefrist nach [§ 198 Abs 5 Satz 2 GVG](#) gewahrt.

Ä

Ä

II.

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass zu Wiedergutmachungszwecken festgestellt wird, dass das hier interessierende Ausgangsverfahren unangemessen lange gedauert hat.

Ä

Aufgrund des Umstandes, dass der Kläger in keinem Instanzenzug des Ausgangsverfahrens eine Verzögerungserhebung erhoben hat und deshalb gemäß [§ 198 Abs 3 Satz 1 GVG](#) eine Entschädigung in Geld nach [§ 198 Abs 1 Satz 1, Abs 2 GVG](#) von vornherein nicht beanspruchen kann, hat der Kläger sein Begehren auf Feststellung der unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens nach [§ 198 Abs 4 Satz 1 GVG](#) beschränkt. Danach handelt es sich bei der Feststellung der Dauer um eine Wiedergutmachung des infolge eines unangemessen langen Gerichtsverfahrens vermuteten Nachteils ([§ 198 Abs 1 Satz 1, Abs 2 Satz 1 GVG](#)) in anderer Weise als durch Geldentschädigung ([§ 198 Abs 2 Satz 2 GVG](#)). Voraussetzung dieses kleinen Entschädigungsanspruchs ist indes – wie beim großen, auf Geld gerichteten Entschädigungsanspruch – das Vorliegen eines unangemessen lange gedauert habenden Gerichtsverfahrens, an dem der Kläger beteiligt war. Ob das Ausgangsverfahren angemessen oder unangemessen lange gedauert hat, richtet sich gemäß [§ 198 Abs 1 Satz 2 GVG](#) nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter. Dabei ist – obgleich in [§ 198 Abs 1 Satz 2 GVG](#) nicht ausdrücklich erwähnt – auch und ganz maßgeblich die konkrete Prozessleitung durch das Ausgangsgericht von Belang (BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10 A 12/13 R, SozR 4-1720 § 198 Nr 4; Rühl, aaO, Rn 61). Im Rahmen der Prüfung, ob ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat, ist mithin von wesentlicher Bedeutung, ob das Ausgangsgericht den Rechtsstreit zeitangemessen bearbeitet hat oder aber in Inaktivität verharrte. Zum Zwecke der generalisierenden Zusammenfassung der in [§ 198 Abs 1 Satz 2 GVG](#) genannten Kriterien, die sich auf die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens auswirken können, sowie auch des dort nicht genannten, aber gleichwohl maßgeblichen Faktors der konkreten Verfahrensführung durch das Ausgangsgericht, nimmt das BSG für den Regelfall eine zwölfmonatige Vorbereitungs- und Bedenkzeit für jede Instanz an, die nicht als unangemessene Verzögerung zu werten ist, obgleich in ihr keine nach außen ersichtliche Tätigkeit des Gerichts gegeben ist (vgl. dazu zuletzt BSG, Beschluss vom 30.

September 2021, B 10 A 2/21 B, zitiert nach juris, s dort Rn 13; auch BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10 A 2/13 R, SGB 2015, 398 ff; R 1/19, aaO, § 198 Rn 81 f).

Ä

Die im Jahr 2013 vergangene Verfahrenslaufzeit beruht nicht auch nicht teilweise auf einer Inaktivität des SG. Die Monate bis einschließlich September 2013 können von vornherein nicht als unangemessen lange Verfahrensdauer qualifiziert werden, weil der Kläger einmal mehr bereits verfrüht, nämlich noch vor Ergehen einer Verwaltungsentscheidung über seinen am 3. Dezember 2012 beim Sozialhilfeträger gestellten Antrag, Klage auf die begehrte Leistung erhoben hatte und die das Verwaltungsverfahren abschließende Behördenentscheidung erst im September 2013 erging (vgl zur entschuldigungsrechtlichen Unbeachtlichkeit von Verfahrenslaufzeiten vor Ergehen der Behördenentscheidung bei Leistungsklagen: Urteil des Senats vom 9. Mai 2023, L 12 A SF 1/20 EK). Auch in den Monaten Oktober bis Dezember 2013 führte das SG das Verfahren in nicht zu beanstandender Art und Weise im Wege der Übersendung der Klagerwiderung des Sozialhilfeträgers an den Kläger und der Übersendung einer Anfrage zum Einverständnis mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne Durchführung einer Verhandlung. Eine nach außen ersichtliche Tätigkeit des SG im Ausgangsverfahren ist auch noch im Januar 2014 auszumachen; das SG übersandte dem Kläger die auf eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bezogene Einverständniserklärung des beklagten Sozialhilfeträgers und erinnerte den Kläger zugleich an die Beantwortung der entsprechenden gerichtlichen Anfrage aus Dezember 2013. Nach Ansicht des Senats durfte das SG in den folgenden zwei Monaten (Februar und März 2014) noch davon ausgehen, dass sich der Kläger zu der gerichtlichen Anfrage hinsichtlich einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung äußern werde (vgl zum Ermessen des Gerichts, eine mündliche Stellungnahme eines Verfahrensbeteiligten vor weiterer Verfahrensführung abzuwarten: BSG, Urteil vom 24. März 2022, B 10 A 2/20 R, zitiert nach juris, s dort Rn 30). Mit Ablauf des Monats März 2014 war bei verständiger, lebensnaher Betrachtung indes davon auszugehen, dass eine Rücküberlegung des Klägers nicht mehr erfolgen werde. Mithin stellt der April 2014 den ersten Monat einer Inaktivität des SG dar. Diese dauerte auch im Mai 2014, als der Kläger mit Schreiben vom 3. des Monats überraschend seinerseits die Entscheidung des Rechtsstreits ohne eine mündliche Verhandlung beantragte, fort; das SG übersandte das klägerische Schreiben lediglich mit Verfügung vom 15. Mai 2014 an den Beklagten des Ausgangsverfahrens, ohne dass weitere verfahrensführende Schritte unternommen worden wären. Aktiv wurde das SG wieder im Januar 2017, indem es eine Proberechnung zum Leistungsanspruch des Klägers vom Sozialhilfeträger anforderte. Bereits im Februar 2017 erging sodann das erstinstanzliche Urteil ohne mündliche Verhandlung. Die Phase der Inaktivität des SG umfasst mithin 33 Monate (April 2014 bis Dezember 2016).

Ä

Davon ist zum Zwecke der Feststellung der tatsächlichen *Überlänge* des Ausgangsverfahrens vor dem SG im Sinne einer Unangemessenheit der Dauer bestimmter, konkreter Verfahrensabschnitte hier aber nicht schlicht die *h*ochstrichterlich entwickelte regelhafte Vorbereitungs- und Bedenkzeit von zwölf Monaten in Abzug zu bringen. Denn diese Regelzeitspanne ist hier auszudehnen, weil der Kläger zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des hier relevanten Ausgangsverfahrens eine Vielzahl von weiteren Rechtsstreitigkeiten vor dem SG als Kläger führte. Im Jahr 2012 hatte der Kläger vor dem SG allein zwölf Hauptsacheverfahren angestrengt, für die sämtlich *â* wie auch für das hier interessierende Ausgangsverfahren *â* die dortige 22. Kammer zuständig war. Hinzu traten vier Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die ebenfalls die 22. Kammer des SG zu bearbeiten hatte, sowie zwölf gesonderte Verfahren über von dem Kläger angebrachte Ablehnungsgesuche. Im Jahr davor *â* 2011 *â* hatte der Kläger vor dem SG sieben Hauptsacheverfahren (allesamt in der Zuständigkeit der 22. Kammer) und acht Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anhängig gemacht. Unter Außerachtlassung der Ablehnungsverfahren waren das allein 29 Gerichtsverfahren, die der Kläger 2011 und 2012 vor der 22. Kammer des SG angestrengt hatte. Bei einer solchen Vielzahl von Verfahren benötigte das SG vorliegend naturgemäß mehr Zeit bei der Bearbeitung, um den Überblick über die jeweiligen Streitgegenstände nicht zu verlieren. Zudem musste der Kläger angesichts der Menge der von ihm angestrengten Verfahren damit rechnen, dass es in der Forderung seiner Verfahren zu Verzögerungen kommen würde (vgl. dazu auch *Hessisches LSG, Urteil vom 8. Juli 2020, L 6 SFA 8/19 EK AS*, zitiert nach *juris*, s. dort Rn 55, das bereits bei einem klagenden Prozessbeteiligten, der in einem Zeitraum von vier Jahren 20 Verfahren anhängig gemacht hatte, von einem *â* Vielkläger *â* ausgeht, der aufgrund der Vielzahl der von ihm angestrengten Prozesse eine Verzögerung bei der Bearbeitung seiner Verfahren gewärtigen musste). Der Senat trägt der großen Anzahl der von dem Kläger vor dem SG im Jahr der Anhängigmachung des hier relevanten Ausgangsverfahrens (und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren) betriebenen Verfahren durch eine Ausdehnung der dem SG zuzubilligenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit um sechs Monate Rechnung. Bringt man diese nicht als *Überlänge* anzusehende Zeitspanne von 18 Monaten von dem gesamten, vorstehend festgestellten Zeitraum der Inaktivität im Umfang von 33 Monaten in Abzug, verbleibt für die erste Instanz des Ausgangsverfahrens ein relevanter Zeitraum einer unangemessen langen Dauer von 15 Monaten.

Â

Im zweitinstanzlichen Ausgangsverfahren waren die ersten Monate des im März 2017 eingeleiteten Berufungsrechtsstreits durch einigen Schriftwechsel geprägt, der vornehmlich eine mögliche Vertretung des beklagten Sozialhilfeträgers durch eine Rechtsanwaltskanzlei zum Gegenstand hatte. Erst in der zweiten Hälfte des August 2017 erklärte die zunächst im April 2017 aufgetretene Kanzlei, dass sie die Behörde nun doch nicht im Berufungsverfahren vertrete, und erst weitere zwei Monate darauf, im Oktober 2017, meldete sich der Sozialhilfeträger selbst und erwiderte auf die klägerische Berufungsschrift. Diese Klagerwiderung

Am 18. Oktober 2017 wurde das SG dem Kläger mit Verfügung vom 18. Oktober 2017 zur Kenntnis- und evtl. Stellungnahme. Eine Stellungnahme des Klägers erfolgte nicht. Am 29. November 2017 lag die Akte der zuständigen Berichterstatterin am LSG erneut vor. Bis hierhin ist eine Inaktivität des LSG in der Verfahrensführung nicht auszumachen. Ein Zeitraum der Inaktivität schloss sich indes daran an: Am 29. November 2017 wurde eine Wiedervorlagefrist von zwei Monaten verfügt, nach erfolgter Wiedervorlage am 1. Februar 2018 verfügte die Berichterstatterin das Verfahren ins Sitzungsfach, ohne dass zuvor irgendwelcher weiterer Schriftverkehr entstanden wäre. Im Sitzungsfach verblieb die Akte sodann bis zur Fertigung der Ladungsverfügung am LSG im Juli 2020. Der Zeitraum der Inaktivität am Berufungsgericht erstreckt sich mithin von Dezember 2017 bis zum Juni 2020 und umfasst somit eine Zeitspanne von 31 Monaten. Davon ist aus den gleichen Gründen, wie dies bereits mit Blick auf das erstinstanzliche Ausgangsverfahren zu geschehen hatte, wiederum eine auf 18 Monate ausgedehnte Vorbereitungs- und Bedenkzeit in Abzug zu bringen; der Kläger hat in den vier Jahren von 2017 bis einschließlich 2020 insgesamt 45 Berufungs- und Beschwerdeverfahren bei dem LSG anhängig gemacht. Auch das Berufungsgericht war im relevanten Zeitraum daher erheblich mit verschiedensten Prozessen des Klägers belastet, woraus sich eine Verlangsamung in der Abfertigung der einzelnen Verfahren ergibt. Bringt man diese nicht als überlappende anzusehende Zeitspanne von 18 Monaten von dem gesamten, vorstehend festgestellten Zeitraum der Inaktivität im Umfang von 31 Monaten in Abzug, verbleibt für die zweite Instanz des Ausgangsverfahrens ein relevanter Zeitraum einer unangemessen langen Dauer von 13 Monaten.

Ä

Insgesamt lässt sich im Ausgangsverfahren nach alledem eine überlappende Zeitspanne von 28 Monaten beobachten. Bei der Zuerkennung des sogenannten kleinen Entschädigungsanspruchs in Form der Feststellung einer unangemessen langen Dauer des Ausgangsverfahrens ist es freilich nicht erforderlich, dass im Feststellungsausspruch nach bestimmten Zeitabschnitten bzw. einzelnen Monaten der überlappende Zeitraum differenziert wird; es verbleibt bei der (generellen) Feststellung, dass das als überlang gerügte Verfahren unangemessen lange gedauert hat (vgl. beispielhaft *Hessisches LSG, Urteil vom 24. August 2022, L 6 SF 11/21 EK AS, zitiert nach juris*).

Ä

Ä

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 183 Satz 6, 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 154 Abs 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wonach das beklagte Land als unterliegender Beteiligter die Kostenlast trifft.

Ä

Der Senat lässt die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache im Sinne des [§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#) zu, da über den vorliegenden Einzelfall hinaus klärungsbedürftig und -föchtig erscheint, ob die Erhebung einer auf die bloße Feststellung der Überlänge eines Gerichtsverfahrens beschränkten Entschädigungsklage nach [§ 198 GVG](#) zulässig ist oder nicht.

Ä

Der Senat geht von einem Streitwert in Höhe von lediglich einem Drittel der Geldentschädigungssumme aus, die der Kläger vorliegend hätte beanspruchen können, wenn er in den Instanzen des Ausgangsverfahrens eine wirksame Verzögerungsfolge im Sinne des [§ 198 Abs 3 GVG](#) erhoben hätte. Diese Summe hätte sich als Regelentschädigung gemäß [§ 198 Abs 2 Satz 3 GVG](#) auf 2.800,00 EUR belaufen. In Anwendung des nach [§ 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz \(GKG\), § 201 Abs 4 GVG](#) eröffneten Ermessens geht der Senat in Abweichung von der Rechtsprechung des BSG (vgl BSG, Urteil vom 15. Dezember 2015, B 10 Ä G 1/15 R, zitiert nach juris, s dort Rn 21) davon aus, dass das Interesse des Entschädigungsklägers an dem bloßen Ausspruch einer Überlänge des Ausgangsverfahrens weniger schwer wiegt als das Interesse an einer Geldentschädigung für jeden Monat der Überlänge. Dieses geringere Interesse drückt sich nach Ansicht des Senats in der Zugrundelegung eines Drittels der Geldentschädigung einigermassen zutreffend aus.

Erstellt am: 23.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024